

BVGer D-4310/2006 vom 30. April 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4310_2006

FR: TAF D-4310/2006 du 30 avril 2007

IT: TAF D-4310/2006 del 30 aprile 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt keine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung. Andererseits macht er geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt beziehungsweise Vorbringen, welche für die Glaubhaftigkeit sprechen, nicht gewürdigt. Ausserdem sei die Begründungspflicht verletzt worden.

E. 4.2

Es stellt sich demzufolge vorab die Frage, ob die Vorinstanz eine nicht heilbare Gehörsverletzung begangen hat. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass die kantonale Anhörung vom 18. September 2003 relativ ausführlich war und der Beschwerdeführer sowohl im Rahmen von Spontanschreibungen wie auch bei Rückfragen Gelegenheit hatte, die Verfolgungssituation aus seiner Sicht umfassend zu schildern. Die Vorinstanz durfte entsprechend gestützt auf die vorhandenen Akten zu Recht vom genügend erstellten Sachverhalt ausgehen. Auch der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht trifft ins Leere. Die Argumentation des Bundesamtes im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verlegung ins _____-Gefängnis ist immerhin so ausgefallen, dass es seiner Vertretung auf Beschwerdeebene möglich war, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Ob diese und weitere Erwägungen der Vorinstanz tatsächlich geeignet sind, die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu begründen, ist aber untenstehend bei der eigentlichen Prüfung der Frage, ob die Darlegungen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG zu genügen vermögen, vorzunehmen. Ferner hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer eingereichte Zeugenbestätigung nicht - wie geltend gemacht - "aus dem Recht gewiesen", sondern lediglich für nicht beweistauglich erachtet. Schliesslich trifft zu, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zeitraum nach der Anhörung bis zur Entscheidfindung - insbesondere die geltend gemachten Übergriffe gegen Familienangehörige - in der angefochtenen Verfügung keine Berücksichtigung gefunden haben. Ob dies angesichts der vom BFM als unglaubhaft erachteten fluchtauslösenden Ereignisse im Sinne einer impliziten Würdigung unterbleiben durfte oder ob diese Vorbringen zumindest im Sachverhalt hätten Erwähnung finden müssen und deshalb von einer allenfalls heilbaren Gehörsverletzung auszugehen ist, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

E. 5.1

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl.

Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 5.2

Das BFM hat im angefochtenen Entscheid die Festnahme des Beschwerdeführers beziehungsweise seine Inhaftierung aus politischen Gründen vom April 2000 für unglaubhaft erachtet. Demgegenüber erachtete es die weiteren Vorbringen offenbar für glaubhaft und bezeichnete sie gleichzeitig als nicht asylrelevant. Die geltend gemachte Haft des Jahres 1979 hat weder Eingang in den Sachverhalt noch in die Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids gefunden. Aufgrund des Zeitablaufs erscheint dies als vertretbar, zumal eine entsprechende Rüge auf Beschwerdeebene fehlt. Mit dem BFM und in Anbetracht der überwiegend substanziierten Aussagen des Beschwerdeführers kann mithin davon ausgegangen werden, dass er im März 1987 festgenommen und für ein halbes Jahr inhaftiert wurde. Nachdem die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 27. Januar 2006 von landesweit verbreiteten Folterungen im Iran ausgeht, dürfte auch unbestritten sein, dass er bereits damals misshandelt wurde. Ferner bezweifelt das BFM auch die dem Beschwerdeführer zu Beginn des Jahres 2000 auferlegte Meldepflicht nicht. Hinsichtlich der bereits erwähnten längeren Inhaftierung des Beschwerdeführers vor der Ausreise wird unter den Erwägungen 1 und 2 des angefochtenen Entscheids bezweifelt, dass jene aus politischen Gründen erfolgt sei. Gemäss Erwägung 3 sind sodann auch die Beweismittel nicht geeignet, ein politisches Strafverfahren zu belegen. Diese Formulierungen sind an sich insofern nicht ganz schlüssig, als damit der Eindruck entstehen könnte, die Vorinstanz bezweifle nicht die geltend gemachte Haft samt Folter, sondern lediglich die vorgebrachten staatlichen Motive für das Erlebte. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob sowohl die besagte Haft wie auch die vorgebrachte Motivation der staatlichen Verfolgung den oben stehend zitierten Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu genügen vermögen.

E. 5.3.1

Bei einer Durchsicht des kantonalen Befragungsprotokolls fällt vorab auf, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, den iranischen Überwachungsstaat und unterschiedlich intensive Verfolgungsmechanismen relativ anschaulich zu schildern, seine Tätigkeit als Lehrer und Dichter überzeugend darzustellen und auch im Übrigen glaubwürdig wirkt (vgl. A 8/30, S. 10 ff.). Der Beschwerdeführer vermochte insgesamt glaubhaft darzustellen, dass

er sich als Lehrer und staatskritisch eingestellter Dichter exponierte und ein entsprechendes politisches Profil entwickelt hatte. Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht, dass es in der Folge aus den von ihm genannten Gründen im Jahre 1987 zu einer - vorliegend unbestrittenen - Inhaftierung gekommen sein soll. Auch seine Kenntnisse über Belange der Studentenunruhen in _____ vom Juli 1999 erhärten die Vermutung, dass er damals und dort - wenn auch mehr zufällig - in einem gewissen Ausmass involviert war. Die entsprechenden Ereignisse konnten vom Beschwerdeführer auch substanziiert und anschaulich dargestellt werden. Die ihm zu Beginn des Jahres 2000 auferlegte Meldepflicht soll im Übrigen wegen der ihm unterstellten Teilnahme an besagten Unruhen veranlasst worden sein (A 8/30, S. 17). Die Glaubhaftigkeit der Meldepflicht wurde denn auch von der Vorinstanz nicht weiter in Frage gestellt. Auch aufgrund der seinerzeit rigorosen Verfolgung der Verdächtigen vor Ort besteht kein Anlass, diese Aussage des Beschwerdeführers für konstruiert zu erachten. Bezüglich der erneuten Festnahme vom April 2000 im Anschluss an ein von ihm präsentiertes Gedicht ist anzumerken, dass er diese auffallend substanziiert und mit zahlreichen Realkennzeichen versehen schilderte. Auch die dargelegten Folterungen sowie das geschilderte Verhältnis zu Mitgefangenen wirken authentisch (A 8/30, S. 18 und 20 f.). Das Argument der Vorinstanz, die anschliessende Haftverlegung ins _____-Gefängnis könne nicht nachvollzogen werden, weshalb die Haft aus politischen Gründen nicht glaubhaft sei, mutet demgegenüber eher spekulativ an. Vielmehr dürfte es aus der Optik der Behörden durchaus Sinn gemacht haben, beim Beschwerdeführer, welcher ja der Teilnahme an den Unruhen verdächtig worden war, auch Verfolgungsbehörden _____ einzuschalten. Abgesehen davon hat sich der Beschwerdeführer den Akten zufolge bereits als Student während Jahren in _____ aufgehalten (A 8/30, S. 9). Nicht zu bezweifeln ist sodann, dass solche Gefangenenerlegungen im Sinne der in der Beschwerdeschrift auf S. 8 zitierten Quelle keine Einzelfälle waren respektive nach wie vor sind. Ob die Verlegung im Falle des Beschwerdeführers wirklich wegen der besseren "technischen Infrastruktur" des _____-Gefängnisses erfolgt sein soll, ist demgegenüber in der geltend gemachten Form nicht ganz überzeugend, und gewisse Ungereimtheiten bei der Angabe der jeweiligen Haftzeiten bleiben - wenn auch noch im Rahmen der unter Ziff. 5.1. erwähnten zulässigen "Einwände und Zweifel" - bestehen. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass die ihm in der Vernehmlassung des Bundesamtes vorgehaltenen Unstimmigkeiten beim erfolgten Geständnis (nach technischer Analyse respektive nach Folter) mit den relevanten Protokollstellen kaum zu vereinbaren sind und die auf Replikebene gemachten Erklärungen mehr zu überzeugen vermögen als die vorinstanzliche Sichtweise (vgl. A 8/30, S. 19 f.).

E. 5.3.2

Die eingereichten Beweismittel 2 und 6 gemäss Auflistung im Verzeichnis A 16 der vorinstanzlichen Akten sind laut Bundesamt nicht geeignet, ein politisches Strafverfahren im Iran zu belegen. Unbesehen der Frage, ob sie denn geeignet wären, ein gemeinrechtliches Strafverfahren zu belegen, ist dem Beschwerdeführer insofern Recht zu geben, als an sich teilweise vorgegebene rechtsstaatliche Massstäbe bei Gerichtsverfahren im Sinne der Darlegungen im eingereichten SFH-Dokument vom 31. Oktober 2005, welches sich seinerseits auf ein breites Spektrum von Quellen abstützt, Willkürakten zum Opfer fallen. Die Vorinstanz, welche in ihrer Replik ebenfalls aus diesem Dokument zitiert und es mithin für ein taugliches Beweismittel erachtet, hält zwar zu Recht fest, dass entgegen den Beschwerdevorbringen eine Beschwerdemöglichkeit bei

Revolutionsgerichten besteht. Demzufolge wäre die Einreichung einer Beschwerde in einer vom Revolutionsgericht beurteilten Kautionsache möglicherweise tatsächlich an die Rekursinstanz des Revolutionsgerichts zu richten gewesen. Demgegenüber ist zu beachten, dass auch im schweizerischen Gerichtswesen mitunter nicht klar ist, welche Instanz für die Beurteilung eines Rechtsmittels zuständig ist; im Verwaltungsverfahren kommt in diesem Zusammenhang Art. 8 VwVG zur Anwendung. Aus der Tatsache, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ihre Beschwerde möglicherweise an eine unzuständige Instanz gerichtet hat, kann mithin noch nicht geschlossen werden, besagtes Beweismittel spreche gegen ein bestehendes Strafverfahren aus politischen Gründen. Letztlich ist auch nicht einzusehen, weshalb eine Aburteilung des Beschwerdeführers durch ein öffentliches Gericht nicht in Frage gekommen wäre. Gemäss dem zitierten SFH-Dokument kommen dort Anklagepunkte wie "Beschimpfung des Führers der islamischen Revolution und Propaganda gegen das islamische System", "Veröffentlichung von Beschimpfungen und falschen Berichten in studentischen Publikationen", "Verbreitung von Lügenmärchen und Schreiben eines Buches über die Tragödie der Demokratie im Iran", "Verzerrung der öffentlichen Meinung", "Beschimpfung und Publikation reiner Lügen", "Verzerrung der öffentlichen Meinung, "Beleidigung hochrangiger Beamter", "Verbreitung unhaltbarer Gerüchte" sowie "Veröffentlichung reiner Lügen und von Artikeln gegen das islamische System" zur Verhandlung. Zum Beweismittel Nr. 2 ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei der Einreichung am 10. Mai 2004 einräumte, er habe gewisse, nicht aber die vom Bundesamt angeforderten Belege beschaffen können. Besagtes Dokument belege die Beschlagnahmung eines Lagers, welches zur Zeit von der Revolutionsgarde benützt werde. Ob auch dieses Beweismittel im Zusammenhang mit den bisherigen Vorbringen des Beschwerdeführers (oder einem blossen "apolitischen", bisher nicht thematisierten enteignungsrechtlichen Vorgang der Revolutionsgarde, welche mehr Raum benötigte) steht, ist mithin fraglich, zumal er jeweils die Beschlagnahmung der Wohnung beziehungsweise des Hauses, nicht aber diejenige eines Lagers erwähnt hatte. Zusammen mit der weiteren Feststellung im bereits zitierten SFH-Dokument, demzufolge Straffälle zwischen öffentlichen Gerichten und Revolutionsgerichten hin und her geschoben würden, besteht jedenfalls kein "innerer Widerspruch" bei den beiden Dokumenten, welcher die Glaubhaftigkeit eines eingeleiteten oder noch drohenden Verfahrens aus politischen Gründen entscheidend zu beeinträchtigen vermöchte. Der Beschwerdeführer war aufgrund der ergangenen Verfügung im Übrigen durchaus gehalten, nebst Hinweisen auf Missstände im iranischen Gerichtswesen auch rechtsstaatlich zu argumentieren, da er ja im ihn betreffenden Entscheid mit verfahrensrechtlichen Fragen der iranischen Justizbehörden konfrontiert worden war. Vor diesem Hintergrund erweist sich die diesbezügliche implizite Kritik in der Vernehmlassung der Vorinstanz als unbegründet, und das Vorbringen des Beschwerdeführers, wegen seiner Flucht aus dem Hafturlaub sei die Kaution verfallen, erscheint im Ergebnis als überwiegend glaubhaft.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer hat im Verlaufe des Asylverfahrens drei Arztberichte zu den Akten gereicht (vgl. Bst. L. und R. vorstehend). Darin wird unter anderem festgehalten, aufgrund des Erlittenen liege bei ihm eine (schwere) posttraumatische Belastungsstörung vor. Die eigentliche Ursache der psychischen Leiden kann durch Arztberichte indes kaum je schlüssig beantwortet werden. Die Tatsache, dass in den beiden Berichten _____ jeweils nach längerer Behandlung und von verschiedenen Fachkräften namentlich erlittene Folter als Ursache der Beschwerden angegeben werden, kann aber in Anbetracht der

Gesamtumstände des Falles und der im Iran herrschenden Situation in den Verhörzentren und Gefängnissen durchaus als Indiz für den Wahrheitsgehalt zentraler Vorbringen des Beschwerdeführers angesehen werden.

E. 5.4

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung glaubhaft dargelegt, im Anschluss an eine Lesung im April 2000 wegen eines regimefeindlichen Gedichts inhaftiert und gefoltert worden zu sein. Im Rahmen eines gewährten Hafturlaubs gelang ihm die Flucht aus dem Heimatland. In Anbetracht dieser glaubhaften Vorbringen ist ferner nachvollziehbar, dass in der Folge auch seine Angehörigen seinetwegen behelligt wurden.

E. 6.1

Bei diesen vom Beschwerdeführer erlebten Nachteilen handelt es sich sodann um ernsthafte im Sinne des Asylgesetzes, zumal die Haft fast drei Jahre gedauert hat und er auch schwerwiegenden physischen Übergriffen ausgesetzt gewesen ist. Die Verfolgungshandlungen müssen auch als gezielt bezeichnet werden, richteten sie sich doch gegen den Beschwerdeführer als regimekritischer Lehrer und Dichter. Schliesslich geht daraus auch die asylrechtlich relevante Motivation der Verfolgungshandlungen hervor. Nicht zuletzt muss auch die Voraussetzung der weiterhin bestehenden Aktualität der Verfolgung als erfüllt betrachtet werden. Gemäss den Erwägungen unter Ziff. 5. vorstehend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwar kein herausragendes politisches Profil aufweist, sich aber wegen gewisser Vorfälle in seinem Unterricht im Jahre 1987, wegen (des Verdachts der) Teilnahme an den Studentenunruhen vom Juli 1999 und dem Vortragen eines regimefeindlichen Gedichts exponiert hat und mit den Behörden seines Landes in Konflikt geriet. Im April 2000 wurde er erneut inhaftiert und gefoltert. Während eines im April 2003 gewährten Hafturlaubs ergriff er die Flucht und kehrte nicht mehr in die Haftanstalt zurück. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in den Iran erneut mit Verfolgung zu rechnen hätte. In Würdigung der Gesamtumstände erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung im Falle einer Rückkehr in den Iran als begründet. So müsste er aufgrund seines mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz damit rechnen, bei der Einreise von den iranischen Behörden eingehend kontrolliert zu werden. Sein unerlaubtes Absetzen aus dem Hafturlaub ins Ausland bliebe dabei kaum verborgen. Insgesamt hätte er demnach mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine erneute Inhaftierung von einer gewissen Dauer zu gewärtigen. Dabei würde er riskieren, insbesondere wegen seiner Flucht aus dem Hafturlaub schikaniert oder sogar erneut gefoltert zu werden. Dass der Beschwerdeführer als Folteropfer vor der Ausreise bloss als engagierter, nicht aber exponierter Kritiker des Regimes behördlich bekannt war, fällt in Anbetracht der erwähnten Fallumstände nicht mehr entscheidend ins Gewicht.

E. 6.2

Aufgrund obestehender Erwägungen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise Opfer von asylrechtlich relevanter Verfolgung war, und es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erneut ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG seitens des Staates ausgesetzt wäre. Er erfüllt damit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Asylausschlussgründe gemäss Art. 54 AsylG sind nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat das

Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Unrecht abgewiesen; die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Es erübrigt sich somit, auf weitere Beschwerdevorbringen und -anträge sowie die Beilagen (exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführers) detaillierter einzugehen.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG erfüllt sind. Die Verfügung der Vorinstanz ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung ist vorliegend unter Berücksichtigung der am 6. April 2006 eingereichten und in Bezug auf den Zeitaufwand als angemessen erscheinenden Kostennote - es ist allerdings von einem Stundenansatz von Fr. 100.-- auszugehen, zumal die Praxis der ehemaligen ARK vorderhand Gültigkeit behält (vgl. Mitteilungen EMARK 2000/1) - sowie unter Berücksichtigung des später angefallenen Aufwandes, welcher zuverlässig abgeschätzt werden kann, gerundet auf insgesamt Fr. 2'450.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.